

II- **286** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1976 -02- 25

No. 1217 Antrag

der Abgeordneten Mühlbacher, Hofstetter und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherung der Nahversorgung
mit Bedarfsgegenständen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom zur Sicherung der
Nahversorgung mit Bedarfsgegenständen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Diskriminierungsverbot

§ 1 Jeder Unternehmer, der Waren an Letztverkäufer liefert,
ist verpflichtet, mit allen Letztverkäufern, die zum Handel
mit diesen Waren berechtigt sind, Rechtsgeschäfte zu
schließen, soferne in den §§ 2 und 3 nichts anderes
bestimmt ist.

Bei diesen Rechtsgeschäften sind die gleichen Verkaufs-
und Lieferbedingungen anzuwenden, wie bei Lieferungen
an vergleichbare Letztverkäufer.

§ 2 (1) Die Verpflichtung nach § 1 besteht nicht für Waren,
die ein Unternehmer im Inland ausschließlich an Unter-
nehmer liefert, mit denen er in einer Organschaft
gemäß § 2 Abs.2, Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes
1972, BGBl.Nr.223, oder in einem geschlossenen
Unternehmensverband verbunden ist.

(2) Die Verpflichtung nach § 1 besteht ferner nicht, wenn
1. begründete Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit
bestehen und der Betroffene nicht im voraus bar
oder mit Scheck zahlt; oder

- 2 -

2. die insgesamt vorliegenden Bestellungen die Lieferungsmöglichkeiten übersteigen; in diesem Fall darf jedoch die Lieferung nicht verweigert, sondern nur ihr Umfang entsprechend beschränkt werden, wobei dem nicht oder zu gering Belieerten das Recht zukommt, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die nicht oder zu geringe Lieferung mitzuteilen; oder
3. in den von jedem Unternehmer zu erstellenden Bedingungen (§ 3) ein Vertragsabschluss ausgeschlossen ist.

§ 3 (1) Die in § 2 Abs.2, Ziff.3 angeführten Bedingungen dürfen folgende Einschränkungen der Verpflichtung nach § 1 nicht enthalten:

1. gesetzwidrige Bedingungen;
2. Bedingungen, die zu einer Einschränkung der Zahl der Letztverkäufer in einem bestimmten Gebiet führen, oder in denen die Lieferung ausserhalb eines bestimmten Gebietes verboten wird;
3. Vorschreibung von bestimmten, über die übliche Berufsausbildung hinausgehenden Ausbildungsvoraussetzungen für Bedienstete des Vertragspartners, wenn diese Ausbildung nicht von dem Unternehmer, der sie zur Bedingung macht, jedem bei einem Letztverkäufer beschäftigten Bediensteten unter den gleichen Bedingungen gewährt wird;
4. die Bedingung der Verwendung bestimmter Verkaufsbehelfe, wenn sie nicht jedem Letztverkäufer unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Werden die in Abs.1 angeführten Bedingungen zugunsten eines Vertragspartners nicht eingehalten, so gelten sie in diesem Umfang als geändert.

(3) Erstellt ein Unternehmer keine Bedingungen gemäss Abs.1, so gilt für ihn die Ausnahmeregelung des § 2 Abs.2, Ziff.3 nicht.

§ 4 Im Falle des § 1 kann der Anspruch auf Vertragsabschluss und Leistungserbringung von dem davon betroffenen Unternehmer geltend gemacht werden.

- 3 -

Artikel II
Kontrahierungzwang gegenüber Konsumenten

§ 5 Gewerbetreibende, die zum Verkauf von Waren, die notwendigen Lebensbedürfnissen dienen, befugt sind, dürfen ihre Vorräte an diesen Waren nicht verheimlichen. Sie sind weiters im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, von ihren Vorräten an diesen Waren eine diesen Vorräten und dem Bedarf des Käufers angemessene Menge abzugeben.

Artikel III
Kontrahierungzwang gegenüber Landwirten

§ 6 Jeder gewerbliche Unternehmer, der landwirtschaftliche Betriebsmittel und Investitionsgüter an Wiederverkäufer liefert, ist verpflichtet, auch mit Landwirten Rechtsgeschäfte zur Lieferung dieser Waren zu schliessen, soferne diese die Ware in gleichen Mengen je Lieferung abnehmen, wie sie Wiederverkäufer mindestens beziehen müssen.

Bei diesen Rechtsgeschäften sind die gleichen Verkaufs- und Lieferbedingungen anwendbar, wie bei Lieferungen an Wiederverkäufer bei gleicher Menge je Lieferung.

§ 7 § 2 gilt sinngemäss mit der Massgabe, dass die in Abs.2 Ziffer 3 genannten Bedingungen dem § 8 entsprechen müssen.

§ 8 (1) Die in § 7 angeführten Bedingungen dürfen folgende Einschränkungen der Verpflichtung nach § 6 nicht enthalten:

1. gesetzwidrige Bedingungen;
 2. Bedingungen, durch die die Verwendung der Betriebsmittel und Investitionsgüter im landwirtschaftlichen Betrieb des Käufers beschränkt wird.
- (2) § 3 Abs.2 und 3 sowie § 4 gelten sinngemäss.

Artikel IV
Verpflichtung zum Verkauf bestimmter Waren

§ 9 (1) Jedes Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft, das einen Mindestumsatz von S 200.000.- monatlich aufweist, ist ver-

- 4 -

pflichtet, die wichtigsten Grundnahrungsmittel zu führen.

(2) Zur Berechnung des monatlichen Mindestumsatzes sind die durchschnittlichen Monatsumsätze der jeweils 6 letzten Monate heranzuziehen.

(3) Als wichtigste Grundnahrungsmittel im Sinne des Abs.1 gelten:

Mehl glatt und griffig
Schwarzbrot
Kleingebäck geformt
Vollmilch frisch
Topfen
Teebutter
österr. Emmentalerkäse
österr. Stangenkäse
österr. Tilsiter Käse
Eier
Margarine
Speiseöl
Kristallzucker

(4) Von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte ausgenommen, deren Umsatz zu mehr als 80 v. H. besteht aus

Fleisch und Fleischwaren sowie
Eier, Wild und Geflügel oder
Fisch und Fischprodukten oder
Milch und Molkereiprodukten oder
Obst und Gemüse oder
Tee, Kaffee und alkoholischen Getränken oder
Süßwaren und Speiseeis oder
Brot, Backwaren, Mehl, Teigwaren oder
diätetischen Lebensmitteln,
sowie Markt- und Strassenstände.

- 5 -

Artikel V

Mindestausstattung von Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften

§ 10 (1) Für Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 70 m² kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe- und Industrie, wenn dies im Interesse einer einwandfreien Behandlung der angebotenen Waren und einer ausreichenden Versorgung der Konsumenten notwendig ist, eine Mindestausstattung durch Verordnung vorschreiben.

(2) Eine solche Verordnung kann insbesondere vorsehen, daß die betreffenden Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte über Kühl- und Tiefkühleinrichtungen, mechanische oder elektrische Wurstschneidemaschinen, Kaffeemühlen, Leuchtbildwaagen oder Registrierkassen verfügen müssen.

Die Mindestausstattung kann für Geschäfte verschiedener Größe abgestuft festgelegt werden.

Artikel VI

Strafbestimmungen

§ 11 (1) Wer gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 9 sowie einer auf Grund des § 10 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begibt eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000,- zu bestrafen ist.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Zuwiderhandlungen sind Übertretungen von Rechtsvorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln (§ 87 (1) Ziffer 2 lit. a Gewerbeordnung 1973).

Artikel VII

Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Die Bestimmungen der §§ 14-18, 20 und 22-26 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl.531 gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des BGBl.Nr.74/71 und BGBl.Nr. 88/75, finden sinngemäß Anwendung.

- 6 -

§ 13 Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

§ 14 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe- und Industrie und der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.